



*Sie und wir sind
Stelle!*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Stelle e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stelle und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist von Steller Gewerbetreibenden und Freiberuflichen gegründet worden, um die Interessen der Mitglieder zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sowie zur Pflege der Beziehungen der Selbstständigen untereinander. Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen mit Betrieb oder Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stelle ansässige Gewerbetreibende und im Gewerbebetrieb mitarbeitende Familienangehörige, sowie jeder freiberuflich Tätige werden.
- (2) Mitglied können Vereine und öffentliche Institutionen werden, die den Gewerbetreibenden geschäftlich nahestehen. Sie werden durch einen oder mehrere namhaft gemachte Beauftragte vertreten. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dem Aufgenommenen ist unter Beifügung der Satzung schriftlich Mitteilung zu machen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung können die Mitglieder mit der Mehrheit über Aufnahme entscheiden.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt und seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung



*Sie und wir sind
Stelle!*

2/3

§ 5

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart

Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
- dem Schriftführer
 - dem Fachausschussleiter

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Beschlussorgan ist der Vorstand nach § 5 Abs. 1 und der erweiterte Vorstand nach § 5 Abs. 2 gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse können, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch schriftlich, per Fax, per eMail oder telefonisch gefasst werden.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 BGB Abs. 2 Satz 2), dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe von mehr als 2.500 EUR verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

- (7) Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Aufgaben des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder. Die Wahl des Vorstandes hat auf Wunsch geheim zu erfolgen. Es reicht aus, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2/3



*Sie und wir sind
Stelle!*

3/3

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder eMail, mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich vorliegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, einen oder auch mehrere Fachausschüsse wählen. Die Amtszeit der Fachausschüsse endet durch Vorstandsbeschluss. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Grundlagen für die Verwirklichung der Vereinsaufgaben zu erarbeiten.
- (2) Der jeweilige Fachausschuss soll vom Vorstand bei wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registrierbehörde vorschreibt, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen.

Stand: 12. April 2016